

Verordnung zur Berechnung der Offshore-Netzumlage und zu An- passungen im Regulierungsrecht

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Energie vom 15. Oktober 2018

Essen, 26. Oktober 2018

Vorbemerkung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie plant mit dem Referentenentwurf vom 15. Oktober 2018 unter anderem, die mit dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz vom 17. Juli 2017 geschaffenen Rahmenbedingungen zur Refinanzierung der Offshore-Anbindungskosten praktisch umzusetzen. Diese erfolgt zum 1. Januar 2019 nicht mehr über die Netzentgelte, sondern über eine neu gestaltete Offshore-Netzzumlage nach § 17f EnWG. Mit Änderungen an der StromNEV sollen die dazu erforderliche Konkretisierungen zur Berechnung der Offshore-Netzkosten vorgenommen werden.

Des Weiteren sieht die Verordnung Anpassungen einzelner Vorschriften vor, so unter anderem eine Klarstellung, dass der Anwendungsbereich des § 19 Abs. 3 StromNEV nicht die Niederspannung umfasst. Schließlich sollen einzelne, redaktionelle Anpassungen, Klarstellungen und Folgeänderungen vorgenommen werden, die unter anderem aus dem Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende bzw. dem MsbG folgen, so etwa in der NAV und der StromGVV.

Zum Referentenentwurf hat der BDEW umfassend Stellung genommen. Dieser Stellungnahme schließt sich die E.ON SE für ihre Netzbetreiber Avacon Netz GmbH, Avacon Hochdruck GmbH, Bayernwerk Netz GmbH, E.DIS Netz GmbH, HanseGas GmbH und Schleswig-Holstein Netz AG vollumfänglich an. Darüber hinaus möchten wir folgende Punkte ergänzen.

Anmerkungen im Einzelnen

Neben den dargestellten Änderungen werden Anpassungen eines bisher streitbaren Wortlautes betreffend des Ansatzes der Eigenkapitalzinssätze für den Kapitalkostenaufschlag avisiert. Wenn diese Änderung vorgenommen wird, so wäre auch der andere streitbare Wortlaut hinsichtlich der Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer für den Kapitalkostenaufschlag auf eindeutige und betriebswirtschaftlich korrekte Basis umzustellen. In diesem Zuge empfehlen wir, auch die bekanntermaßen und unstrittig betriebswirtschaftlich fehlerhafte Ermittlungsvorgabe der kalkulatorischen Gewerbesteuer in der StromNEV bzw. GasNEV anzupassen.

Artikel 1 – Änderungen der StromNEV/ GasNEV

§ 8 StromNEV / § 8 GasNEV

Mit der aktuellen Berechnungsmethode der kalkulatorischen Gewerbesteuer („Vom Hundert“) kann der Netzbetreiber die Eigenkapitalverzinsung nicht voll verdienen. Dies hat auch der BGH in seinem Urteil vom 10.11.2015 - EnVR 26/14 festgestellt und bestätigt:

„Dass aufgrund dessen die Eigenkapitalverzinsung tatsächlich nicht in vollem Umfang erhalten bleibt, ist zwangsläufige Folge des rein kalkulatorischen Berechnungsansatzes.“ (Ziffer 46).

Nur die Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer „Im Hundert“ gewährleistet die volle bei der Feststellung der Erlösobergrenze bzw. deren Fortführungen vom Gesetzgeber zugestandenen Eigenkapitalverzinsung. Dieser Umstand sollte durch folgende Änderung des § 8 StromNEV / GasNEV geheilt werden:

„§ 8 Kalkulatorische Steuern

Im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten kann die ~~dem-Netzbereich-sachgerecht zuzuordnende~~ Gewerbesteuer auf Basis der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 StromNEV [GasNEV] als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Für die Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer ist vorab die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung um die kalkulatorische Gewerbesteuer zu erhöhen.“

Artikel 2 – Änderungen der ARegV

§ 10a ARegV (Nummer 3)

In Hinblick auf die betriebswirtschaftlich und regulatorisch korrekte Ermittlung des Kapitalkostenaufschlags sollte eine weitere Klarstellung erfolgen, da in nachfolgendem Punkt der Wortlaut ebenso missverständlich ist wie in § 10a Abs. 7 ARegV. Nach § 10a Abs. 8 S. 1 ARegV ist für die Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer das Produkt aus der mit 40 Prozent gewichteten kalkulatorischen Verzinsungsbasis und dem kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatz heranzuziehen. Damit besteht die kalkulatorische Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer allein in dem 40%-igen Eigenkapitalanteil. Durch die Nichtberücksichtigung des die Eigenkapitalquote von 40 % überschreitenden Eigenkapitals bei der Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer wird die Eigenkapitalverzinsung in unzulässiger Weise geschmälert. Die Regelung steht damit im Widerspruch zu § 21a Abs. 4 S. 5, 21 Abs. 2 S. 1 EnWG, wonach den Netzbetreibern eine angemessene, wettbewerbsfähige und risikoangepasste Verzinsung ihres eingesetzten Kapitals zusteht. Die derzeitige Regelung ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar und wurde durch den Ordnungsgeber auch nicht begründet. Der Wille des Ordnungsgebers, dass für die Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer die Grundsätze der StromNEV/GasNEV gelten sollen (BR-Drs. 296/16, S. 34), spricht dafür, dass der Ordnungsgeber die Auswirkung dieser Vorgabe falsch eingeschätzt hat, zumal die Vorgabe auch im Widerspruch zu allen bekannten Vorgaben zur Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuerbasis steht.

Es wird die folgende Anpassung in § 10a Abs. 8 S. 1 ARegV vorgeschlagen:

„Für die Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer ist das Produkt aus der ~~mit 40-Prozent-gewichteten~~ kalkulatorischen Verzinsungsbasis nach den Absätzen 5 und 6 und dem ~~gewichteten~~ kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatz gemäß Absatz 7 Satz 2 heranzuziehen. [...]“

Artikel 3 - Änderung der Niederspannungsanschlussverordnung

Die beabsichtigte Mitteilungspflicht sehen wir positiv, auch die Ausgestaltung des Mitteilungsverfahrens. Zu fragen ist aber, welche Sanktionen bei unterlassener Mitteilungspflicht gegebenenfalls zu ergreifen sind, um den Anschlussnutzer zur Erfüllung anzuhalten. Das in § 24 NAV geregelte Instrument der Unterbrechung der Anschlussnutzung erscheint nur dann sachgerecht, wenn sich aus der Installation der Ladevorrichtung nachteilige Rückwirkungen auf den Netzbetrieb ergeben. Diesbezüglich sollte eine Klarstellung erfolgen.

Artikel 4 - Änderung der Stromgrundversorgungsverordnung

Wir begrüßen die Änderungen in §§ 1 und 6 StromGVV, wonach der Messstellenvertrag im Fall der gesetzlichen Grundversorgung durch den jeweils zuständigen Grundversorger geschaffen wird. Insbesondere mit Blick auf eine möglicherweise nur kurz erfolgende Grundversorgung wird hiermit eine rechtssichere und verbraucherfreundliche Regelung geschaffen. Spezifiziert werden sollte, wie und gegenüber wem der Kunde mitteilen muss, dass er die Erbringung des Messstellenbetriebs durch einen dritten Messstellenbetreiber wünscht. Ebenso sollte genauer erklärt werden, welche Anforderungen und/oder Formerfordernisse an die „ausdrückliche“ Vereinbarung eines abweichenden Messstellenbetriebs zu stellen sind.

Ansprechpartner

Daniel Felber
E.ON SE
Energienetze Deutschland
Tel. +49 160 972 03004
daniel.felber@eon.com

Doreen Sydow
EDIS Netz GmbH
Tel. +49 33 61-70-2420
Doreen.Sydow@e-dis.de